

# SATZUNG

der Überparteilichen Bürgergemeinschaft Dachau e.V.

## ÜB

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Beginn der Mitgliedschaft
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Haftung
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Erweiterter Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 10a Aufstellung von Wahlvorschlägen
- § 11 Arbeitskreise und Ausschüsse
- § 12 Aufzeichnungen
- § 13 Wahlen und Beschlussfassung
- § 14 Finanzen
- § 15 Auflösung
- § 16 Anzeigepflicht
- § 17 Inkrafttreten

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Überparteiliche Bürgergemeinschaft Dachau e. V."
2. Sitz des Vereins ist Dachau.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Zusammenführung nicht parteigebundener Wähler in der Stadt Dachau.
2. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Politik. Ziel des Vereins ist es, sich als Wählergruppe an Gemeinde- und Landkreiswahlen zu beteiligen. Der Verein verfolgt seine Ziele im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Bayern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel und Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen und Teile davon.  
Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen sein, die keiner politischen Partei angehören.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Antrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist die Anrufung des erweiterten Vorstandes möglich. Dieser entscheidet dann alleine und endgültig über die Aufnahme für den Verein.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 15.11. eines Jahres an den Verein zu richten. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied erheblich gegen den Vereinszweck und die Interessen des Vereins verstößt sowie in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen des Vereins und den Anordnungen der Organe des Vereins schuldig gemacht hat.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt.
5. Über den Ausschluss und die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist bekanntzugeben und wird mit seiner Bekanntgabe wirksam. Im Falle des Ausschlusses ist dem Mitglied nochmals vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
6. Gegen den Ausschluss und die Streichung aus der Mitgliederliste ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des erweiterten Vorstandes zulässig. Dieser entscheidet dann endgültig und alleine für den Verein. Die Anrufung besitzt keine aufschiebende Wirkung.

#### **§ 5 Haftung**

Der Verein haftet seine Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die aufgetreten sind

1. bei der Ausübung einer Vereinstätigkeit,
2. bei einem Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art des Vereins,
3. einer sonstigen, im Zusammenhang mit dem Verein erfolgten Tätigkeit sowie
4. nicht bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen jeglicher Art.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied ist zur vollständigen und pünktlichen Zahlung des Jahres-, Nominierungs- und Mandatsbeitrages verpflichtet.
2. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Höhe der Mitglieds- und Nominierungs-beiträge ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, mindestens einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Weitere Mitglieder, insbesondere mit konkreten Aufgabengebieten, können dazu gewählt werden.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung ist jederzeit zulässig. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amte.  
  
Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter ihn vertritt.
4. Der Vorstand führt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und sonstige Angelegenheiten des Vereins sowie die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben aus. Dabei hat er die Gesamtentwicklung des Vereins zur Verwirklichung des Satzungszweckes voranzutreiben. Er hat insbesondere:
  - a) Entwicklungspläne für den Verein auszuarbeiten,
  - b) für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan (Summe aller Einzelbudgets) aufzustellen;
  - c) die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu überwachen sowie einen ausführlichen Kassenbericht zu erstellen;
  - d) laufend an die Organe des Vereins zu berichten und Entscheidungsvorlagen zu erarbeiten;
  - e) regelmäßig Sitzungen der Organe des Vereins durchzuführen und
  - f) deren Beschlüsse auszuführen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben das Hausrecht in allen Sitzungen und Einrichtungen des Vereins aus und haben das Recht an allen Sitzungen der Organe des Vereins und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## § 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und allen kommunalen Mandatsträgern, die Mitglieder des Vereins sind.
2. Der erweiterte Vorstand unterstützt die Tätigkeit des Vorstandes und führt die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben aus. Dabei leitet er zusammen mit dem Vorstand zur Förderung der Gesamtentwicklung des Vereins und zur Verwirklichung des Satzungszweckes den Verein. Er hat insbesondere:
  - a) den Haushaltsplan (Summe aller Einzelbudgets) für das nächste Geschäftsjahr zu beschließen,
  - b) Vereinsordnungen (z.B. Finanz-, Beitrags- u. a. Geschäftsordnungen) zu erlassen.
  - c) regelmäßig an die Mitgliederversammlung zu berichten

d) Beschwerden und Anregungen zu behandeln

4. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden von dem Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter geleitet. Der erweiterte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr (ordentliche Sitzung des erweiterten Vorstandes) oder auf Antrag zusammen (außerordentliche Sitzung des erweiterten Vorstandes). Der Antrag für eine außerordentliche Sitzung des erweiterten Vorstandes ist von mindestens drei seiner Mitglieder beim Vorsitzenden des Vereins zu stellen.

5. Näheres regelt die Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 15. Lebensjahr. Wählbar sind alle volljährigen, natürlichen Personen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt insbesondere:
- a) den Vorstand, einschließlich des Schatzmeisters und
  - b) zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Vor Gemeinde- und Landkreiswahlen stellt die Mitgliederversammlung Wahlvorschläge nach den Regelungen in § 10a auf.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
- a) über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder vom erweiterten Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
  - b) über den Jahresbericht des Vorstandes, einschließlich des Kassenberichtes,
  - c) über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
  - d) über die Abberufung des Vorstandes,
  - e) über die Höhe der Mitglieds- und Nominierungsbeiträge
  - f) über die Änderung der Satzung und
  - g) über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr durch die Satzung übertragen worden sind und die nicht in den Geschäftsbereich des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes fallen und soweit sie von grundlegender, erheblicher Bedeutung für den Verein sind.
- Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter geleitet.
5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt (Jahreshauptversammlung). Darüberhinaus sind weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn dies
- a) der Vorstand oder
  - b) der erweiterte Vorstand oder
  - c) ein Zehntel der Mitglieder des Vereins

schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte, beim Vorsitzenden des Vereins beantragen oder wenn ein Mitglied des Vorstands (§ 8 Ziffer 1.) vor Ablauf der Amtsperiode ausscheidet.

6. Die Termine für die Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben und sollen durch eine schriftliche Einladung und unter Mitteilung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte erfolgen.
7. Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muss enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Schatzmeisters
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Anträge und Wahlen sowie weitere Punkte soweit vorhanden bzw. nach der Satzung vorgeschrieben,
  - e) Vorstellung des Haushaltsplanes für das laufende/kommende Jahr.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse und die Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge, die nicht mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind, sind, unter Aufnahme in die Tagesordnung, in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

#### **§ 10a Aufstellung von Wahlvorschlägen**

1. Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Jeder Abstimmende hat gleich viele Stimmen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Das nähere Wahlverfahren wird von den Teilnahmeberechtigten der Aufstellungsversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen.
2. Teilnahmeberechtigt an Aufstellungsversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins. Die Aufstellungsversammlung kann im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss weitere Bürgerinnen und Bürger teilnehmen lassen.
3. Als Bewerberinnen und Bewerber für ein kommunales Ehrenamt bzw. für einen kommunalen Wahlbeamten werden nur wählbare Bürgerinnen und Bürger aus den Reihen der Wählergruppe aufgestellt, die die Gewähr dafür bieten, dass sie unparteiisch, frei von Weisungen und allein ihrem Gewissen gehorchend, sachgerecht zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger entscheiden.
4. Bei Gemeinde- und Landkreiswahlen können mit anderen Wahlvorschlagsträgern Listenverbindungen eingegangen werden bzw. mit anderen Wahlvorschlagsträgern eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber aufgestellt werden.

#### **§ 11 Arbeitskreise und Ausschüsse**

1. Bei Bedarf können durch die Organe des Vereins Arbeitskreise auf Dauer (ständige Arbeitskreise) oder für den Einzelfall (Arbeits-/Projektgruppen) gebildet werden. Mit der Bildung ist ein Leiter des Arbeitskreises zu bestimmen. In den Arbeitskreis können auch Nichtmitglieder des Vereins berufen werden.

2. Die Sitzungen der Arbeitskreise erfolgen bei Bedarf und werden durch den Leiter einberufen und geleitet.
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Arbeitskreise.

## **§ 12 Aufzeichnungen**

1. Über alle Wahlen, Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane, der Arbeitskreise und Gruppen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem dazu bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Aufzeichnungen über Wahlen und Beschlüsse sind allen Mitgliedern bekanntzugeben und zugänglich zu machen.

## **§ 13 Wahlen und Beschlussfassung**

1. Wahlen und Beschlüsse erfolgen soweit gesetzlich zulässig grundsätzlich durch Akklamation. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Näheres regelt die Wahlordnung des Vereins.

## **§ 14 Finanzen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Schatzmeister hat in jedem Geschäftsjahr die Gelder des Vereins zu verwalten und dabei insbesondere eine lückenlose und vollständige Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins durchzuführen.
3. Er hat ferner insbesondere nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - a) eine Gesamtübersicht der Einnahmen und Ausgabe des Vereins,
  - b) eine Vermögensübersicht auf den 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres und
  - c) ein Anlagenverzeichnis auf den 31.12.
 zu erstellen und den Organen des Vereins zuzuleiten.
4. Die Kasse und die Kassenführung sowie die aufgestellten Berichte und Verzeichnisse werden in jedem Geschäftsjahr durch zwei unabhängige, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Kassenprüfern geprüft.  
  
Diese erstatten bei den jährlichen Mitgliederversammlungen einen Prüfungsbericht mit einem Prüfungsvermerk und einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung.
5. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (Auflösungsversammlung). Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung der Auflösungsversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) Der erweiterte Vorstand einstimmig beschlossen hat oder
  - b) von Zweidrittel der Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.
3. Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
5. In der Auflösungsversammlung haben die Mitglieder drei Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte durchführen und den Verein abzuwickeln haben.
6. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vereinsvermögen ist an die Stadt Dachau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu übertragen.

#### **§ 16 Anzeigepflicht**

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.3.2009 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 26.3.2007.
2. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister am \_\_\_\_\_ in Kraft.